

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Schwarzburger Friedhof der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 10.11.2010 (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 10.11.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt am Rennsteig in der Sitzung vom 30.09.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

1. Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 10.11.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Die Friedhofsverwaltung erhebt:
  - I. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte
  - II. Gebühren für einen Platz in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage
  - III. Gebühren für einen Platz in der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage
  - IV. Sonstige Gebühren für die Bewirtschaftung des Friedhofes
  - V. Gebühr für die vorzeitige Beendigung der Ruhefrist
3. Über die Gebühren ergeht ein Bescheid der Friedhofsverwaltung. Sie sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung als Vorauszahlung zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
4. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Friedhofsverwaltung gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Eltern,
    6. die Geschwister,
    7. die Enkelkinder,
    8. die Großeltern,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
2. Für die Gebührensuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührensuld, Fälligkeit**

1. Die Gebührensuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
3. Stundung und Ratenzahlung nach Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) sind möglich.

## **§ 4 Gebührenerstattung**

Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten werden keine Gebühren zurückerstattet.

## **§ 5 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührensatzung vom 15. Februar 2001 mit der  
1. Änderungssatzung vom 18.03.2002 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt :

Neustadt, den 10. November 2010

GEMEINDE NEUSTADT AM RENNSTEIG

MACHELEIDT  
BÜRGERMEISTER

**Gebührenordnung vom 10. November 2010  
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den  
Schwarzburger Friedhof der Gemeinde Neustadt am Rennsteig  
vom 10. November 2010**

**I. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte**

**Erdbestattung**

a) Einfaches Erdreihengrab	350,00 €
Nachkauf pro Jahr	14,00 €
b) Familiengrab	600,00 €
Nachkauf pro Jahr	24,00 €

**Feuerbestattung**

a) Urnenreihengrab klein	220,00 €
Nachkauf pro Jahr	11,00 €
b) Urnenreihengrab groß	300,00 €
Nachkauf pro Jahr	15,00 €

Die Gebühr ist für die gesamte Ruhefrist bzw. Nutzungszeit im Voraus in einem Betrag zur Zahlung fällig.

**II. Gebühr für einen Platz in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage**

pro Urne	130,00 €
----------	----------

**III. Gebühr für einen Platz in der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage**

pro Urne	400,00 €
----------	----------

**IV. Sonstige Gebühren**

1. Die Friedhofsverwaltung erhebt eine zweijährige Aufwandsgebühr für den Friedhof. Diese ist mit einem Kostendeckungsgrad von mind. 65% ohne Überschuss angesetzt und erstmals am 15.06.2011 zur Zahlung fällig. In jedem ungeraden Jahr wird dann wiederum am 15. Juni der Betrag fällig.

**Erdbestattung**

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| - Einfaches Erdreihengrab | 43,00 € |
| - Familiengrab            | 86,00 € |

**Feuerbestattung**

- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| - Urnenreihengrab klein | 28,00 € |
| - Urnenreihengrab groß  | 34,00 € |

**V. Gebühr für die vorzeitige Beendigung der Ruhezeit**

1. Die Gebühr für die vorzeitige Beendigung der Ruhezeit errechnet sich aus den jeweiligen Aufwandsgebühren, die für die Zeitspanne von der Einebnung bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit angefallen wären.
2. Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung festgesetzt.

ausgefertigt:

Neustadt, den 10. November 2010

Gemeinde Neustadt

MACHELEIDT  
BÜRGERMEISTER